

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 18 (1975)

Artikel: Einzug, Niederlassung und Heimatrecht im alten Bernbiet

Autor: Geiser, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EINZUG, NIEDERLASSUNG UND HEIMATRECHT IM ALten BERNBIET

KARL GEISER

Bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts war der Einzug und die Niederlassung in den Gemeinden hauptsächlich vom Willen des Grundherrn abhängig. Seit aber die Stellung der Gemeinde durch die Schwächung der herrschaftlichen Rechte, die Aufhebung oder Milderung der Leibeigenschaft und die Hebung und Kräftigung des Bauernstandes eine selbständiger wurde, wollten auch die Landleute bei Aufnahme von neuen Dorfgenossen ein Wort mitsprechen.

Zuerst machte sich eine Reaktion gegen die Niederlassung von *Ausländern* geltend. In der bewegten Zeit zu Anfang des 16. Jahrhunderts scheinen sich eine grosse Zahl von Fremden aus Schwaben, der Lombardei, Piemont (Gryscheneyer) in der Schweiz und auch im Kanton Bern angesiedelt zu haben. Dies wurde sehr wahrscheinlich in hohem Masse durch den Mangel an Arbeitskräften begünstigt, welcher hauptsächlich eine Folge des Ueberwucherns der Reisläuferei war.

Das Volk sah aber die Eindringlinge sehr ungern und ersuchte die Obrigkeit um schützende Bestimmungen gegen allzu starke Einwanderungen. Das beste Mittel erblickte man in der *Erhebung von Gebühren für die Niederlassung*. So liessen sich z.B. im Jahre 1510 die Thuner die Bewilligung erteilen, von den fremden Einzüglingen (besonders den Gryscheneyern und Wallisern) eine «ziemliche Steuer» zu verlangen. 1511 erhalten die Obersimmenthaler die nämliche Kompetenz. 1512 wurde dem Freigericht Steffisburg erlaubt, von einziehenden Eidgenossen 5 Pfund Pfenning und von den Ausländern 15 Pfund zu beziehen. Im Jahre 1513 beklagte sich die Bevölkerung der Landgerichte zu beiden Seiten der Aare, dass «Gryscheneyer, Lamparte und ander frömd Volk» in ihr Gebiet ziehen, sich da niederlassen und die Nutzungen in Wald und Allmend geniessen, «dem gemeinen Mann zum Schaden und Abbruch».

In dem sog. «Freiheitsbrief der Landgerichte», welchen die Regierung nach dem Könizer Auflauf des Jahres 1513 erteilen musste, wird deshalb

festgesetzt, dass, wenn in Zukunft ein Fremder von ausserhalb des Berner Gebietes und der Eidgenossenschaft einziehen, sich in den Landgerichten haushäblich niederlassen oder eigene Güter erwerben und bebauen würde, derselbe dem Landgericht, wo solches geschähe, 25 Pfund geben solle. Dann möge er «für ein Landmann gehalten und geachtet werden».

Alle Eidgenossen aber und die Dienstknechte und Taglöhner, die sich haushäblich niederlassen, sollen von einer solchen Abgabe frei sein. Für Sternenberg und Seftigen wurde diese Bestimmung einige Jahre später ausdrücklich bestätigt. Den Herrschaften Nidau und Büren erteilte die Obrigkeit das nämliche Recht. 1519 erhalten Wiedlisbach und die Herrschaften Aarwangen und Erlach die Befugnis, von den Ausländern eine Einzugsgebühr von 5 Pfund zu beziehen und in eigenem Nutzen zu verwenden. In den nächsten Jahren folgen die Herrschaften Unspunnen, Aarberg und Vechigen. Unterseen erhielt 1525 Erlaubnis, 5 Pfund zu beziehen von jedem «usserhalb unsren Gebieten und Landen harkommenden». Die Stadt Murten durfte nach einer Bewilligung von 1526 von «frömden ussländigen» 10 Pfund beziehen. Die Herrschaft Grasburg (Schwarzenburg), die von Bern und Freiburg gemeinsam verwaltet wurde, erhielt im Jahre 1526 das Recht, von einem Fremden (Walliser, Savoyer, Schwaben und ander Nationen usserhalb der Eidgenossenschaft) 10 Gulden und von Eidgenossen aus andern Kantonen 10 Pfund zu fordern; Berner und Freiburger sollten aber nichts bezahlen.

Das Einzugsgeld in der Herrschaft Aarburg wurde 1528 für Ausländer auf 20 Pfund, für Eidgenossen auf 10 Pfund und für Berner auf 5 Pfund festgesetzt. Das nämliche Recht zur Beziehung für Einzugsgeld erhielt die «Bursami zu Herzogenbuchsi».

Aus den angeführten Beispielen, die wir den «Spruchbüchern» im bernischen Staatsarchiv entnehmen, geht hervor:

1. Dass die Einzugsgebühren im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts nur von Ausländern erhoben wurden; vom dritten Jahrzehnt an hatten an einzelnen Orten auch Eidgenossen aus andern Kantonen und ausnahmsweise sogar Berner etwas zu bezahlen.
2. Die Gebühren wurden von grösseren Landschaftsgemeinden, von Herrschaften, Kirchhören und einzelnen Gemeinden bezogen. (Eine feste Regel existiert in dieser Hinsicht noch nicht.) Der Betrag durfte in eigenem Nutzen verwendet werden.

3. In der Regel hat sich der «Einzügling» über sein Herkommen, seinen freien Stand usw. auszuweisen.
4. Die Aufnahme scheint vom Belieben der Landschaften, Herrschaften oder Gemeinden abhängig gewesen zu sein. (Ueber die beiden letzten Punkte sind die Bestimmungen verschieden und oft etwas unklar.)
5. Der Aufgenommene soll, wie es in den meisten Bestimmungen heisst, als Landmann gehalten, d.h. in Rechten und Pflichten den Einheimischen gleichgestellt sein.
6. Die Motivierung ist beinahe überall dieselbe, nämlich: dass das Land mit Fremden überschwemmt werde, und dass die Einheimischen dadurch in der Nutzung von Wald und Allmend eine Schmälerung erleiden. Die Steffisburger berufen sich auch darauf, dass «sölich harkommen Lüt», also die Fremden, in den Kriegsübungen nicht geschickt seien und sich bei Auszügen ihrer Pflicht zu entziehen pflegen.

Im ganzen sind also die Bedingungen für die Niederlassung noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts weitherzige. Für Berner und Eidgenossen aus andern Kantonen ist die Niederlassung an den meisten Orten frei oder sehr leicht, und auch das Einzugsgeld für Ausländer muss in Anbetracht der Rechte und Nutzungen, die durch die Erwerbung des Landrechtes (Der Ausdruck «Landrecht» wird nicht nur für die Landschaften, sondern auch für einzelne Herrschaften und Gemeinden gebraucht.) erworben wurden, sehr mässig erscheinen.

Schon vor der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an werden aber die Bedingungen für die Niederlassung andere. Wie Friedrich von Wyss in seiner trefflichen Abhandlungen über die schweizerischen Landgemeinden sagt, machte sich, als nach den bewegten, unruhigen Zeiten wieder grössere Ruhe eintrat, gegen die neue Entwicklung in den Gemeinden und die Lockerung der Dorfordnung eine Reaktion geltend, die sich bestrebte, das gefährdete Interesse des bestehenden grössern Grundbesitzes und des bisherigen Bezuges der Gemeindenutzungen zu wahren und zu diesem Behufe ein neues, wieder engere Schranken ziehendes Gemeinderecht einzuführen.

«Der neue Einzug in die Gemeinde wird erschwert; es bildet sich in vielen Gemeinden eine engere Dorfaristokratie, die, von den übrigen Gliedern der Gemeinde sich scheidend, allein im Besitze der wesentlichsten Gemeinde-rechte sich erhält, und durch Entstehung des persönlichen Gemeinebürger-

rechtes wird ein freilich erst in späterer Zeit mit voller Wichtigkeit hervortretender Gegensatz zwischen Bürgern und blosen Ansässen angebahnt.»

Diese Bemerkungen passen auch für die bernischen Verhältnisse. Speziell ist aber noch hervorzuheben, dass im Flachlande unseres Kantons das Einzugsgeld im 17. Jahrhundert nicht mehr durch Landschaftsverbände oder Herrschaften, sondern überall durch die einzelnen Gemeinden erhoben wird.

Im Oberlande hingegen und in Schwarzenburg (Grasburg) erfolgt noch lange die Aufnahme in den Landschaftsverband. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts wird dann auch hier (mit Ausnahme von Oberhasli) der Besitz eines Heimatrechtes in einer Gemeinde zur Notwendigkeit. Für den landwirtschaftlichen Betrieb und die Nutzungen in Holz und Feld, Weide und Wald spielen hier teilweise die sog. «Bäuerten» die Rolle wie im Flachlande die Gemeinden.

Das Einzugsgeld wird überall beträchtlich erhöht. Regelmässig haben nun auch Berner ein solches zu bezahlen, und im Laufe des 17. Jahrhunderts fällt dann an den meisten Orten der Unterschied zwischen Ausländern, Eidgenossen und Bernern weg, und alle Neueinziehenden haben der Gemeinde gleichviel zu bezahlen. (Diejenigen, welche nicht Kantonsangehörige waren, mussten aber seit 1597 für ihre Niederlassung noch eine obrigkeitliche Bewilligung erwerben.) Von dem Einzugsgeld fällt nun regelmässig ein bestimmter Teil der Obrigkeit oder den Amtleuten zu.

Der Betrag, der bezahlt werden muss, ist sehr verschieden und hängt hauptsächlich von den Nutzungen, welche damit erworben werden, ab; in einzelnen Landgemeinden steigt das Einzugsgeld im 17. Jahrhundert bis auf mehrere hundert Pfund. So forderte z.B. die Gemeinde Blumenstein seit 1642 mit obrigkeitlicher Bewilligung 600 Pfund, wovon $\frac{1}{3}$ der Staatskasse zufallen sollte.

Während das Einzugsgeld eine einmalige Abgabe ist, durch welche das Recht, sich in einer Gemeinde niederzulassen, erworben wurde, an einigen Orten auch das volle Dorfrecht und Nutzungsrecht, musste das sog. «*Hintersässgeld*» alljährlich bezahlt werden. Dasselbe scheint ungefähr von der Mitte des 17. Jahrhunderts an bezogen worden sein. Vorher kennen wir wenigstens keine Beispiele davon. Es wurde von Leuten erhoben, die sich nur vorübergehend in einer Gemeinde aufzuhalten gedachten, besonders von Pächtern, dann aber auch Zuzügern, denen es unmöglich war, den ganzen Betrag des Einzugsgeldes auf einmal zu bezahlen, oder die keine Lehengüter erwarben,

von ärmeren Handwerkern, Taglöhnnern usw. Durch Bezahlung des Einzugs- oder Hintersässgeldes konnte an einigen Orten auch ein Anrecht auf Nutzungen erworben werden. In diesem Falle wurde aber ein höherer jährlicher Betrag gefordert. In andern Gemeinden hingegen erhielt man dadurch nur Anspruch auf Duldung und Wohnsitz, und die Nutzungen in Feld und Wald mussten noch besonders erkaufst werden oder gehörten unabtrennbar zu den Gütern oder Häusern. Die Verschiedenheit in bezug auf die Nutzungsrechte ist so gross, dass wir an dieser Stelle unmöglich auf alle die Abstufungen eingehen können.

Einzug und Niederlassung erhielten nun aber eine ganz höhere Bedeutung, als in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts mit der Durchführung der *Bettelordnung* einmal Ernst gemacht wurde. Man darf wohl als bekannt voraussetzen, dass schon vom Jahre 1571 an durch eine ganze Reihe von obrigkeitlichen Mandaten den Gemeinden die Pflicht auferlegt wurde, für «ihre» Armen zu sorgen, dass es aber hundert Jahre dauerte, bis die Regierung mit der praktischen Durchführung dieses Grundsatzes durchzudringen vermochte. Die Situation war schliesslich so unhaltbar geworden, dass man, um endlich einmal Ordnung zu schaffen, auf folgenden Ausweg verfiel. Sämtliche Familien, deren bernische Landesangehörigkeit ausser Zweifel stand, die aber von Ort zu Ort hin- und hergeschoben wurden, teilte man kurzweg einer Gemeinde zu. Diese Aufgabe wurde der Almosenkammer übertragen, die ihre Hauptarbeit im Jahre 1676 erledigt hatte. Da sie aber mehr nach Billigkeit und Opportunität als nach Prinzip verfuhr, blieben noch zahlreiche streitige Fälle zur Erledigung übrig, und es ertönte vielfach die Klage, dass trotz aller Mühe und Arbeit eine schädliche Konfusion und unnütze Kosten erfolgt seien.

Um dem ein Ende zu machen, wählte die Regierung ein sehr radikales Verfahren. Sie verordnete nämlich, dass jeder Arme «an dem Ort, wo er sich jetzt und befindet» verbleiben und dort geduldet werden solle. Auch durch ein Mandat vom 14. Oktober 1679 wird den Gemeinden verboten, ihre armen Hintersässen abzuschieben, und verordnet, jeder solle da, wo er sich mit den Seinen hintersässlich befindet, ohne weiteres Disputieren geduldet werden.

Jeder erhält in der Gemeinde, wo er beim Erlass dieser Ordnungen ansässig ist, sein *Heimatrecht* und soll im Notfall von dieser Gemeinde unterstützt werden.

Zieht er aber in eine andere Ortschaft, so soll ihm von seiner Heimatgemeinde ein glaubwürdiges Zeugnis, durch welches sie ihn als ihren An-

gehörigen, den sie im Notfall zu unterstützen habe, ausgehändigt werden. An dem neuen Wohnort mögen diese Leute dann ohne Beschwerde geduldet werden; sie behalten aber das Heimatrecht der Gemeinde, von welcher sie ein Zeugnis (einen Heimatschein) haben.

Diese beiden Verordnungen (vom 29. März 1676 und 14. Oktober 1679) sind als die Aktenstücke zu betrachten, durch welche für die bernischen Landgemeinden die Heimat- und Burgerrechte eingeführt wurden. Diese Heimatrechte beruhen nun aber auf einem für die Landgemeinden ganz neuen Grundsatz.

Neben die Zugehörigkeit zur Gemeinde, die Dorfgenossenschaft, welche nach altem germanischem Prinzip auf dem Güterbesitz beruht, tritt nun ein persönliches, bleibendes und erbliches Heimatrecht, wie man es bisher nur in den Städten kannte. Jeder bernische Angehörige ist nun bleibend mit seiner Nachkommenschaft in derjenigen Ortschaft heimatberechtigt, in der er durch die Verordnungen von 1676 und 1679 betroffen wurde oder welcher ihn die Almosenkammer zuteilte.

Wenn man in Zukunft auch in eine andere Gemeinde zog und dort sogar Güter kaufte, wurde man dort doch nicht unterstützungsberechtigt, sondern behielt das Heimatrecht der alten Gemeinde, wenn nicht ausdrücklich verzichtet oder ein neues erworben wurde. Das Heimatrecht hat auch die Bedeutung, dass jeder von seiner Heimatgemeinde ohne Einspruch wieder aufgenommen werden muss.

Die Wirkung der neu geschaffenen Heimat- oder Burgerrechte erstreckte sich zunächst auf die *Armenpflege*. Ferner musste über die Burger in ihrer Heimatgemeinde eine Kontrolle geführt werden; sie erhielten dort ihre Heimatscheine, und konsequenterweise kam auch noch die Vormundschaft dazu.

Mit der Zeit beschränkte aber das Burgerrecht aber auch in den Landgemeinden seine Wirksamkeit nicht bloss auf diese Gebiete, sondern übte auch einen bedeutenden Einfluss auf die Nutzungen in Wald und Allmend aus. Diese gehörten, wie Landammann Blösch in seinen bekannten Arbeiten über das Gemeindewesen im Kanton Bern ausführt, auch nach der Reformation ausschliesslich den Güterbesitzern. Die bescheidenen Nutzungen der Taglöhner und Handwerker beruhten nicht auf einem Recht, sondern auf Vergünstigungen.

Daran änderten zunächst die Bettelordnungen und die Einführungen der Burgerrechte nichts. «Dennoch ist (wie Blösch weiter sagt) die Bettelord-

nung als die Quelle der zahlreichen Streitigkeiten anzusehen, welche später in fast allen Dorfgemeinden zwischen Rechtsamebesitzern und Burgern entstanden. Da die Bauern die Wahl der Unterstützungsart hatten, so ist es natürlich, dass sie diejenige wählten, die für sie die leichteste war. Dies geschah, indem sie den Ortsburgern erlaubten, in den Waldungen abgehendes Holz zu sammeln und ihre Ziegen und Kühe auf die Weide zu treiben. Beides, besonders das Holz, war für die Gebenden fast wertlos, für die Empfänger fast unentbehrlich. Fünfzig Jahre nach Einführung der Bettelordnung trifft man die Ortsarmen schon fast in allen Dorfgemeinden im Besitze solcher Holz- und Weidgenüsse. Sie beruhten auf blosser Vergünstigung. Allein so wie man ihre Entstehung ferner rückte, und den Generationen, welche sich bewusst waren, eine blosse Unterstützung zu empfangen, andere folgten, welche nur die Tatsache kannten, dass schon Vater und Grossvater das nämliche genossen, änderte sich die Vorstellungsweise. Man betrachtete sich als gleichberechtigt, weil man mitgenoss, und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gelang es an manchen Orten den Burgern, dieser Ansicht in Sprüchen oder Verträgen Anerkennung zu verschaffen. Gegen das Ende des Jahrhunderts erliess die Regierung eine Menge von Reglementen, worin die Rechte der Grundbesitzer völlig missachtet wurden, und dass die politischen Stürme, die dann ausbrachen, die Sache nicht besser machten, ist leicht zu denken.»

Der vorliegende Text entstammt einem Rechtsgutachten, welches Prof. K. Geiser 1912 für die Korporation Schürhof verfasste. Vgl. die ausführliche Darstellung des «Verfassers in seiner «Geschichte des Armenwesens» (1894) und in seinem Werk über das «Gemeindewesen» (1903).

Ueber den «Oberaargau und die Burgerfrage», mit Gewicht auf den Kämpfen des 19. Jh., orientiert Emil Anliker im «Jahrbuch» 12, 1969, S. 92—128.

1756



Zeichnung Carl Rechsteiner

